
Änderung/Ergänzung von Bebauungsplänen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bereich des Gewerbegebietes Fußgönheim

- A. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl 1998 I S. 317) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Zulässigkeitsregelungen zur Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet Fußgönheim:

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne werden neu geregelt und insofern geändert oder ergänzt:

1. **Bebauungsplan Gewerbegebiet „In der Trumpel“**

(genehmigt durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen mit Verfügung vom 15.01.1980, Az.: 63/610-07 Fußgönheim 16)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Textziffer B 1) werden wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „Änderung 1 zum Bebauungsplan In der Trumpel“

2. **Bebauungsplan „2. Änderungs- und Erweiterungsplan Industriegelände“**

(genehmigt durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen mit Verfügung vom 22.07.1966, Az.: 421-521-Lu 6/11 b)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (§ 2 und § 3) werden wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „Änderung 1 zum 2. Änderungs- und Erweiterungsplan Industriegelände“

3. Bebauungsplan „In der Pferdsgewanne“

(bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen angezeigt; Verfügung vom 16.08.1994, Az.: 63/610-13 Fußgönheim 19)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Textziffer A 2.3) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Der Klammerzusatz des ersten Spiegelstriches der Textziffer A 2.3 „(Spielhallen/Spielothek)“ erhält folgende Fassung: „(z. B. Spielhallen/Spielothek)“.

Zusätzlich wird der zweite Spiegelstrich der Textziffer A 2.3 gestrichen und erhält klarstellend folgende Fassung:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „In der Pferdsgewanne – Änderung IV“

4. Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung I zum Bebauungsplan Gewerbegebiet In der Pferdsgewanne“

(bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen angezeigt; Verfügung vom 09.12.1997, Az.: 63/610-13 Fußgönheim 19 a)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Textziffer I 1.1) werden wie folgt geändert:

Der letzte Absatz der Textziffer I. 1.1 (Ausnahmeregelung) wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „In der Pferdsgewanne – Änderung V“

5. Bebauungsplan „In der Pferdsgewanne – II. Änderung“

(bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen unter dem Az.: 63/610-13 Fußgönheim 19 b geführt)

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Textziffer A 2.3) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Der Klammerzusatz des ersten Spiegelstriches der Textziffer A 2.3 „(Spielhallen/Spielothek)“ erhält folgende Fassung: „(z. B. Spielhallen/Spielothek)“.

Zusätzlich wird der zweite Spiegelstrich der Textziffer A 2.3 gestrichen und erhält klarstellend folgende Fassung:

Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und im Plangebiet dieses Bebauungsplanes unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unverändert erhalten.

Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung: „In der Pferdsgewanne – Änderung VI“

Fußgönheim, den 29. Jan. 2004



Marie-Luise Klein
(Marie-Luise Klein)
Ortsbürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

- | | |
|---|------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 26.09.2001 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | 05.10.2001 |
| 3. Erweiterter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 09.04.2003 |
| 4. Bekanntmachung des erweiterten Aufstellungsbeschlusses | 16.05.2003 |
| 5. Annahmebeschluss und Beschlussfassung zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | 09.04.2003 |
| 6. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2003 bis einschließlich 30.06.2003
Es gingen keine Anregungen ein. | |
| 7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2003
Abgabefrist: innerhalb 1 Monats | |
| 8. Beschluss über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und die Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung | 08.10.2003 |
| 9. Ergänzter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 08.10.2003 |

Ortsgemeinde Fußgönheim
Anderung/Ergänzung von Bebauungsplänen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten
im Bereich des Gewerbegebietes Fußgönheim

Aktenzeichen: 610-133-09 Stand: 09.04.2003, 03.09.2003, 28.01.2004

Seite 4

10. Beschluss über die Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB 08.10.2003
11. Bekanntmachung des ergänzten Aufstellungsbeschlusses
31.10.2003
12. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 21.11.2003
13. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 12.11.2003
14. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.12.2003 bis einschließlich 31.12.2003
Es ging 1 Anregung ein.
15. Beschluss über die Anregung aus der öffentlichen Planauslage 28.01.2004
16. Beschluss über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) gem. § 10 BauGB 28.01.2004
17. Ausfertigungsvermerk:
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Text und Begründung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers (Ortsgemeinde Fußgönheim) überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.


(Ortsbürgermeisterin)



Fußgönheim, den 29. Jan. 2004

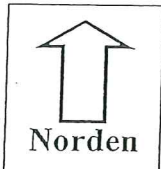
18. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Ortsgemeinde Fußgönheim tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB am -6. Feb. 2004 in Kraft.


(Ortsbürgermeisterin)



Fußgönheim, den -6. Feb. 2004

**Übersichtsplan zur Änderung/Ergänzung von
Bebauungsplänen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten
im Bereich des Gewerbegebietes Fußgönheim
(Ursprüngliches Bebauungsplanverfahren
„Gewerbegebiet Industriestraße“)**



— — — — —
**Gesamter äußerer Geltungsbereich
der Bebauungspläne Nr. 1 - 5
(siehe Textliche Festsetzungen)**